

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

**des Marktes Gars a.Inn**  
vom 11.12.2025

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Gars a.Inn folgende

## **Satzung**

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

### **§ 1** **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Gars a.Inn erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebührentatbestände in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

### **§ 2** **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird oder ein Recht eingeräumt wird.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten ist eine Grabgebühr zu entrichten, die während der Dauer der Ruhefrist in jährlich gleichen Raten zur Zahlung fällig ist.

(2) Im Fall des Erwerbs eines Grabnutzungsrechtes (§ 13 der Friedhofssatzung) kann die jährliche Gebühr, vervielfacht mit der Dauer der bewilligten Nutzung (= Anzahl der Jahre), in einer Summe gezahlt werden.

(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

|   |          |
|---|----------|
| a) ein Einzelgrab                                   | 41,00 €  |
| b) ein Familiengrab                                 | 80,00 €  |
| c) ein Urnenerdgrab                                 | 25,00 €  |
| d) eine Grabstelle im (halb-) anonymen Urnenerdgrab | 20,00 €  |
| e) ein Rosenurnenerdgrab                            | 50,00 €  |
| f) eine Urnennische (klein)                         | 50,00 €  |
| eine Urnennische (groß)                             | 91,00 €  |
| g) eine Gruft                                       | 250,00 € |

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

|  |          |
|--|----------|
| a) für die Benutzung der Leichenhalle                      |          |
| 1. Tag   | 85,00 €  |
| jeder weitere Tag  | 30,00 €  |
| b) für die Betreuung (einschl. Reinigung) der Leichenhalle | 40,00 €  |
| c) für die Urnenplatte alte Urnenwand                      | 140,00 € |
| für die Urnenplatte neue Urnenwand                         | 165,00 € |
| für die Urnenplatte neue Urnenwand                         | 201,00 € |

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(3) Für die Genehmigung einer Urnenanforderung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(4) Für die Ausstellung eines Leichenpasses wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben

(5) Für die Genehmigung von Bestattungen vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist sowie bei Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (6) Für eine Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € - 180 € je Aufwand erhoben.
- (7) Für sonstige Leistungen, die in diese Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Gars a. Inn vom 23.01.2002 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.11.2021 außer Kraft.

Gars a. Inn, den 11.12.2025



Robert Otter  
Erster Bürgermeister  
Markt Gars a. Inn

